

Rechtssache T-50/89

**Jürgen Sparr
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Ergänzung eines Urteils“

Beschluß des Gerichts vom 11. Oktober 1990 539

Leitsätze des Beschlusses

Verfahren — Antrag, ein Urteil um eine unterlassene Entscheidung zu ergänzen — Verurteilung zu den Kosten, ohne zwischen dem Verfahren der einstweiligen Anordnung und dem Hauptverfahren zu unterscheiden — Keine Unterlassung einer Entscheidung — Unzulässigkeit (Verfahrensordnung, Artikel 67 und 69 § 2)

BESCHLUSS DES GERICHTS (Vierte Kammer)

11. Oktober 1990*

In der Rechtssache T-50/89

Jürgen Sparr, Jurist, Hamburg (Bundesrepublik Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte L. Schulze und G. Meyer, Hamburg, Zustellungsbevollmächtigter: Gerd Recht, c/o Fulton Prebon SA, 25, rue Notre-Dame, Luxemburg,

Kläger,

* Verfahrenssprache: Deutsch.